



Zahl: 133-0/31/1-2009

Eisenstadt, am 01.04.2009

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt hat in seiner Sitzung am
23.03.2009 beschlossen.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBL. Nr.35/1986 idgF.
wird verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von privaten Gebäuden, von ausreichend eingefriedeten
Grundflächen und Hundefreilaufzonen, an einer Leine geführt werden.

§ 2

Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke,
deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für
Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd
und des Hilfs- und Rettungswesen.

§ 3

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und
werden gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes mit einer
Geldstrafe bis zu EUR 360,-- geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 16.4.2009 in Kraft.